

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 13, August 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft.....	2
Verordnung zur „saldierten Preisanpassung“ in Kraft getreten	2
Einführung von Herkunftsnachweisen u.a. für grünen Wasserstoff geplant.....	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion.....	4

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

Verordnung zur „saldierte Preisanpassung“ in Kraft getreten

Im Juli 2022 ist als Reaktion auf die aktuellen Verwerfungen auf den Gasmärkten eine weitere Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) in Kraft getreten. Mit dem Instrument der „Saldierte Preisanpassung“ hat sich die Bundesregierung die Möglichkeit vorbehalten, durch Rechtsverordnung einen Umlagemechanismus einzuführen, mit welchem erhöhte Ersatzbeschaffungskosten weitergegeben werden können. Die entsprechende Verordnung wurde nunmehr im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 9. August 2022 in Kraft getreten. Die neuen Vorgaben werden ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RAin Pia Mausbach

Tel.: +49 211 9811737
pia.mausbach@pwc.com

Die Verordnung zur Umsetzung von § 26 EnSiG sieht einen finanziellen Ausgleichsanspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung ausgefallener Liefermengen des unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmens (Gasimporteur) gegen den Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe GmbH) vor. Diese Mehrkosten werden in einem durch die Verordnung festgelegten Verfahren ermittelt und durch einen Wirtschaftsprüfer testiert. Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur haben die Gasimporteure dieser die entsprechenden Prüfungsvermerke sowie das Ergebnis der Prüfung einschließlich einer Begründung für eine Prüfung der jeweiligen Ausgleichsansprüche zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleichsanspruch soll dabei aber nur für die Ersatzbeschaffung von Importmengen gelten, die vor dem 1. Mai 2022 vertraglich fest kontrahiert worden sind. Zugleich ist der Anspruch beschränkt auf die Erfüllung von Lieferverpflichtungen, die vor dem 1. April 2024 entstehen werden. Insgesamt sollen Gasimporteure 90 Prozent der höheren Beschaffungskosten weiterreichen können.

Der Marktgebietsverantwortliche kann (und wird) die Finanzierung dieses Erstattungsanspruchs sodann auf die Bilanzkreisverantwortlichen umlegen. Auch wenn eine Umlage auf den Gasletztverbraucher in der Verordnung nicht explizit genannt wird, ist davon auszugehen, dass der Gasversorger die Umlage voraussichtlich an alle Gasletztverbraucher als Preisbestandteil weitergeben wird – eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt allerdings bislang.

Derzeit käme es daher für eine Weitergabe noch auf die Ausgestaltung des individuellen Gasliefervertrags bzw. die Bestimmungen der Gasgrundversorgungsverordnung an. Wie dabei mit Festverträgen umgegangen wird, die keine zusätzlichen Umlagen oder Erhöhungen zulassen, ist noch nicht geklärt. Ausnahmeregelungen zugunsten einzelner Letztverbrauchergruppen sieht der Verordnungsentwurf bislang ebenfalls noch nicht vor, die Bundesregierung ist sich allerdings einig, dass es weitere Entlastungstatbestände für Letztverbraucher geben soll. Die genaue Umsetzung an dieser Stelle bleibt aktuell ebenso abzuwarten wie Frage, ob hinsichtlich der Weiterreichung der Umlage an Gas- und Wärmekunden noch Regelungen getroffen werden.

Im Hinblick darauf, dass erste Versorger angekündigt haben, die Belastungen durch die Umlage nicht an ihre Kunden weitergeben zu wollen, empfehlen wir an dieser Stelle im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich Mehrbelastungen entstehen.

Die Höhe der befristeten Gasumlage hängt insgesamt von der Zahl und Höhe der geltend gemachten finanziellen Ausgleichsansprüche ab. Erste überschlägige Berechnungen zeigen, dass die Umlage eine Höhe von etwa 1,5 bis 5 Cent pro kWh für einen Bemessungszeitraum von einem Jahr haben könnte. Die Höhe der Umlage soll am 15. August 2022 auf der Homepage der Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht und in Folge immer wieder überprüft werden, wobei die Höhe der Ersatzbeschaffungskosten maßgeblich ist.

Sollten Sie Fragen zu der Verordnung, deren Umsetzung sowie zur neuen Gasumlage haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Einführung von Herkunftsnachweisen u.a. für grünen Wasserstoff geplant

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 5. August 2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED II) zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt. Der Entwurf soll zeitnah nach der derzeit stattfindenden Verbändeanhörung im Bundeskabinett verabschiedet werden.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Zur Umsetzung der sich aus der RED II ergebenden unionsrechtlichen Vorgaben soll nun ein Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden. Für Strom aus erneuerbaren Energien existiert ein solches Register bereits beim Umweltbundesamt. Die gesetzliche Grundlage bildet das neu einzuführende „Gesetz zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien (HKNRG)“. Hintergrund der Einführung eines Herkunftsnachweisregisters ist primär die Schaffung von Transparenz auf Verbraucherseite, insbesondere in Bezug auf grünen Wasserstoff soll dadurch jedoch auch der Markthochlauf unterstützt werden.

Für **gasförmige Energieträger** (der Begriff umfasst nach derzeitigem Stand insbesondere biogene Gase und grünen Wasserstoff) sollen die Herkunftsnachweise jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt werden. Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für gasförmige Energieträger, die strombasiert erzeugt werden, soll dabei nur möglich sein, wenn für den Strom **keine Förderung** nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wurde. Auch wird klargestellt, dass für Lieferungen von Wasserstoff ausschließlich Herkunftsnachweise für Wasserstoff entwertet werden dürfen. Auf diese Weise soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Lieferung (hochreinen) Wasserstoffs nicht über das „normale“ Gasnetz, sondern einen separaten Vertriebsweg erfolgt. Weitere Details zu den Herkunftsnachweisen für Gas und Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen sollen auf Grundlage einer umfassenden Ermächtigung des BMWK in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Bundestages bedarf. In diesem Rahmen kann u.a. vorgesehen werden, auch für **dekarbonisierten auf der Basis von Erdgas erzeugten Wasserstoff** („blauer Wasserstoff“) die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu ermöglichen. Zugleich kann eine Ausnahme dahingehend aufgenommen werden, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auf Basis EEG-geförderter Strommengen entgegen den gesetzlich Vorgaben ausgestellt werden können, wenn der Strom als **Redispatchmaßnahme** in der Gaserzeugungsanlage verbraucht wird.

Daneben sollen künftig auch Herkunftsnachweise für **Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien** ausgestellt werden können, wenn die Wärme oder Kälte über Fernwärme- bzw. Fernkältenetze transportiert wird. Damit sind sowohl Eigenversorgungssachverhalte als auch Mieter-/Vermieterkonstellationen nicht vom Anwendungsbereich erfasst, sondern nur **Versorgungsunternehmen und Contractoren**. Wiederum soll für strombasierte Wärme und Kälte die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ausgeschlossen sein, wenn für den Strom eine EEG-Förderung in Anspruch genommen wurde. Eine Ausnahme soll indes dann gelten, wenn der Strom im Rahmen von Redispatchmaßnahmen verbraucht wurde. Einzelheiten sind auch in diesem Fall einer vom BMWK zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Wir werden Sie an dieser Stelle über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Bei Fragen rund um das Thema Herkunftsnachweise stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de